

Abschr. f. Entscheidungssammlung d. Senats

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSSIX ZB 647/79

in der Entschädigungssache

Othaim Wolf L. [REDACTED],
B. [REDACTED], M. [REDACTED] D. [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED]

gegen

Land B e r l i n ,
vertreten durch den Senator für Inneres,
Berlin 31, Fehrbelliner Platz 2,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Graf, von der Mühlen,
Lorn, Fuchs und Dr. Thum

in der Sitzung vom 21. September 1971
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 19. Zivilsenats des Kammergerichts
in Berlin vom 29. Juni 1970 wird zurück-
gewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren-
und anlagenfrei; die außergerichtlichen
Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Ein Zulassungsgrund im Sinne des § 219 Abs. 2 ZPO
ist nicht gegeben. Es stellt sich keine Rechtsfrage
von grundsätzlicher Bedeutung, wenn das Berufungsge-
richt eine eidliche Zeugeneinvernahme versehentlich
als uneidliche Aussage im Urteil bezeichnet und mög-
licherweise auch als solche seiner Beweiswürdigung
zugrunde gelegt hat. Bei der Anwendung verfahrensrecht-
licher Vorschriften kommt eine Zulassung der Revision
wegen Abweichung von einer Entscheidung des Bundes-
gerichtshofs nur in Betracht, wenn das Berufungsge-
richt eine Vorschrift, deren Bedeutung zweifelhaft
sein kann, anders ausgelegt hat, als sie in einer

fs

- 3 -

früheren Entscheidung des Bundesgerichtshofs anagelegt worden ist (BGH RsW 1967, 431 Nr. 42). Ein solcher Fall liegt hier nicht vor. Es genügt nicht, wenn das Berufungsgericht in dem dem Urteil zugrunde liegenden Verfahren gegen verfahrensrechtliche Normen in einer Weise verstoßen hat, die in anderen Fällen dazu geführt hat, daß das hierauf beruhende Urteil aufgehoben wurde (BGH RsW 1967, 281 Nr. 33).

Im Übrigen beruht das Berufungsurteil auf der tatrichterlichen Würdigung des Kammergerichts und kann insoweit vom Revisionsgericht nicht nachgeprüft werden.

Graf

Zorn



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)